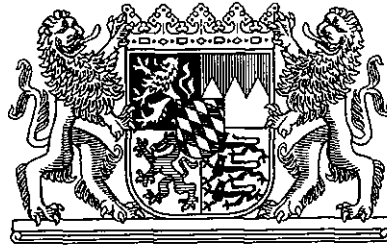


Nr. W7 K 06.30389



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5220801-425

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asyl rechts  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung am **15. Dezember 2008**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Oktober 2006 wird in Ziffern 2 bis 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Flüchtlingseigenschaft i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.
  
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
  
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet

\* \* \*

**Tatbestand:**

## I.

Der am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ geborene Kläger, nach seinen Angaben aserbaidtschanischer Staatsangehöriger, reiste im Juli 2006 illegal auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Auf das Vorbringen im Verwaltungsverfahren wird Bezug genommen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 30. Oktober 2006 als offensichtlich unbegründet ab, forderte den Antragsteller auf, binnen einer Woche das Bundesgebiet zu verlassen und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Aserbaidschan oder in die Russische Föderation an. Das Vorbringen des Antragstellers sei unglaubwürdig und widersprüchlich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieses Bescheides, der am 6. November 2006 zur Post gegeben wurde, Bezug genommen.

## II.

Hiergegen erhob der Kläger am 7. November 2006 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg und beantragte zuletzt (vgl. Niederschrift vom 15.12.2008),

unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 30. Oktober 2006 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 22. November 2006 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ebenso wird Bezug genommen auf die Niederschriften über die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 2007 und 15. Dezember 2008.

Die Akten W 7 S 06.30390 und W 7 S 07.30022 wurden beigezogen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist im aufrechterhaltenen Umfang zulässig und begründet, da der angefochtene Bescheid in seinen Ziffern 2 bis 4 rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Denn der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG, § 113 Abs. 5 VwGO). Denn dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan politische Verfolgung, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Als politisch Verfolgter in diesem Sinne ist derjenige anzusehen, der für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung haben muss. Eine Verfolgung ist nur dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der

staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, B.v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/896 u.a. -; BVerfGE 80, 315).

Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger.

Im Hinblick auf die den Kläger treffende Mitwirkungspflicht ist es zunächst Sache des Schutzsuchenden, seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss also unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihn bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei braucht der Asylsuchende allerdings nur in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Hinsichtlich der allgemeinen politischen Verhältnisse reicht es aus, wenn er Tatsachen vorträgt, aus denen sich - ihre Wahrheit unterstellt - hinreichende Anhaltspunkte für eine nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland ergeben (vgl. BVerwG, U.v. 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 44).

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger durch sein Vorbringen einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht.

Der Kläger ist aserbajdschanischer Staatsangehöriger. Er wurde in Aserbajdschan geboren und hielt sich bis Mitte Mai 1992 ständig in Baku auf. Auch bei seiner Flucht Mitte Mai 1992 war er noch in Baku gemeldet. Der Kläger hat daher zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des aserbajdschanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1990 am 1. Januar 1991 die aserbajdschanische Staatsangehörigkeit erworben. Er hat sie auch nicht durch die Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 30. September 1998 wieder verloren. Nach dessen § 5 Abs. 1 sind Staatsangehörige der Republik Aserbajdschan diejenigen Personen, die die Staatsangehörigkeit der Re-

publik Aserbaidtschan im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes be-  
saßen, wofür Grundlage die Meldung der Person an ihren Wohnort in der  
Republik Aserbaidtschan am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ist.  
Vorliegend sprechen die Umstände dafür, dass der Kläger die Staatsangehö-  
rigkeit Aserbaidtschans nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1998 nicht  
verloren hat, obwohl er sich tatsächlich nicht mehr in Aserbaidtschan auf-  
gehalten hat. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in seinem  
Urteil vom 25. Januar 2007, Nr. 9 B 05.30531, ausgeführt:

„Zunächst war von sachkundigen Stellen und Personen ange-  
nommen worden, Aserbaidtschan setze die Wohnsitzregelung (d.h.  
ständiger gemeldeter Wohnsitz in Aserbaidtschan am 01.10.1998)  
konsequent um. Wenig später wurde erkannt, dass Personen, die  
beim Verlassen Aserbaidtschans die aserbaidtschanische Staats-  
angehörigkeit innehatten, bei Aufenthalt in anderen Ländern (vor  
allem in der damaligen Sowjetunion) nach wie vor als aserbaid-  
tschanische Staatsangehörige betrachtet wurden. Diese behördli-  
che Vorgehensweise erklärt sich u.a. daraus, dass die konsekuen-  
te Anwendung der Wohnsitzregelung in Art. 5 Nr. 1 des Staatsan-  
gehörigkeitsgesetzes 1998 u.a. die Entlassung sämtlicher in Russ-  
land lebender aserbaidtschanischer Staatsangehöriger (das allein  
betrifft einen Kreis von etwa 2 Millionen Staatsbürgern) aus der  
aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit zur Folge gehabt hätte.  
Der Verlust der Staatsangehörigkeit für die (vor allem) in den  
Staaten der früheren Sowjetunion lebenden aserischen Volkszu-  
gehörigen widersprach der Intention des Gesetzgebers (vgl. § 8  
des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998) und sollte ausgeschlos-  
sen werden. In der Verwaltungspraxis wolle die Wohnsitzregelung  
des Art. 5 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 deshalb  
nur gegenüber politisch unerwünschten Personen, d.h. armeni-  
schen Volkszugehörigen, praktiziert.“

Der Kläger, der aserbaidtschanischer Volkszugehöriger ist, war wohl auch  
1998 noch in Aserbaidtschan gemeldet, da sein Führerschein 1999 dort ver-  
längert worden ist. Er hat damit die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit  
durch die Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1998 nicht ver-  
loren.

Der Kläger hat auch nicht die russische Staatsangehörigkeit erworben. Denn  
nach Art. 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Russischen Föderation  
werden als Bürger alle Staatsbürger der ehemaligen UDSSR anerkannt, die  
am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ständig auf dem Territorium

der Russischen Föderation leben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Tag ihren Wunsch äußern, nicht Staatsbürger der Russischen Föderation zu werden. Tag des In-Kraft-Tretens dieses Staatsangehörigkeitsgesetzes ist der 6. Februar 1992. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Kläger noch in Aserbaidtschan auf.

Der Kläger ist vorverfolgt aus Aserbaidtschan ausgereist. Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass er bereits damals Anhänger des gestürzten und in Russland im Exil lebenden ehemaligen Präsidenten Aserbaidtschans Mutalibov war und noch immer ist. Dies ergibt sich aus den glaubwürdigen Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung und aus den Schreiben des Herrn Mutalibov vom 17. Dezember 2006, an dessen Authentizität keine Zweifel bestehen. Der Kläger wurde bei seiner Rückkehr nach Aserbaidtschan unter Druck gesetzt, sein Haus wurde durchsucht, er wurde zusammengeschlagen und misshandelt. Dies hat der Kläger ebenfalls glaubwürdig in der mündlichen Verhandlung vorgetragen und durch Vorlage des Durchsuchungsprotokolls und einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht.

Da der Kläger vorverfolgt aus Aserbaidtschan ausgereist ist, kann nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass er bei einer Rückkehr vor Verfolgung sicher ist. Denn wie das Auswärtige Amt in seiner Zusammenfassung zum Lagebericht vom 17. Juni 2008 ausführt, hat die ohnehin unpopuläre Opposition nur wenig Chancen, Einfluss auf das politische Leben im Lande zu nehmen. Ihre Aktivisten und Sympathisanten setzen sich dem Risiko aus, aufgrund ihres politischen Engagements Nachteile, die auch gewaltsame Übergriffe nicht ausschließen und bis zu Verhaftungen auf zweifelhafter Grundlage oder den Verlust der eigenen wirtschaftlichen Existenz gehen können, zu erleiden. Eine insbesondere in politisch bedeutenden Prozessen von der exekutive weisungsabhängige Justiz biete nur unzureichenden Schutz vor der Willkür der Sicherheitsorgane.

Der Kläger hat daher Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Dies wird auch nicht durch Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b) RL 2004/83/EG (QualRL) ausgeschlossen. Danach ist ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat. Wie oben ausgeführt hat der Kläger nicht die russische Staatsangehörigkeit erlangt. Er blieb vielmehr aserbajdschanischer Staatsangehöriger und war in Russland im Besitz von Registrierungen. Wie sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. Juni 2008 ergibt, betrachtet Aserbajdschan die zahlreichen Aserbajdschaner, die sich dauerhaft in Russland niedergelassen haben, weiterhin als aserbajdschanische Staatsangehörige, denen durch die aserbajdschanischen Konsulate in Russland Pässe ausgestellt werden und die konsularischen Schutz in Anspruch nehmen können. Zwar ist für den Ausschlussgrund des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b) QualRL die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit nicht erforderlich, die Formulierung „gleichwertige Rechte und Pflichten“ verlangt jedoch, dass der Status der Person, die Schutz sucht, dem Status der Staatsangehörigen des Aufnahmelandes weitgehend angeglichen ist. Die in Betracht kommenden Personen besitzen die Rechte und Pflichten, die Staatsangehörigen zustehen, auch wenn sie nicht notwendigerweise eingebürgert worden sein müssen. Es reicht aus, dass sie lediglich als de facto Staatsangehörige des Aufnahmelandes behandelt werden (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Rd.Nr. 145). Ein nicht dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Aufnahmeland rechtfertigt somit die Anwendung der Ausschlussklausel nicht. Ein solches hat der Kläger in der Russischen Föderation aber nicht erhalten.

Da der Kläger somit Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft hat, war auch die Abschiebungsandrohung und Ausreisepflicht aufzuheben. Denn gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt nur dann die Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und die Flüchtlings-



eigenschaft nicht zuerkannt wird und er keinen Aufenthaltstitel besitzt. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Kolenda